

## § 14 ArbZG

(1) Von den §§ [3 ArbZG](#) bis [5 ArbZG](#), [6 Abs. 2 ArbZG](#), §§ [7 ArbZG](#), [9 ArbZG](#) bis [11 ArbZG](#) darf abgewichen werden bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der [Betroffenen](#) eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu [beseitigen](#) sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu misslingen drohen.

(2) Von den §§ [3 ArbZG](#) bis [5 ArbZG](#), [6 Abs. 2 ArbZG](#), §§ [7 ArbZG](#), [11 Abs. 1 bis 3 ArbZG](#) und § [12 ArbZG](#) darf ferner abgewichen werden,

1. wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeiten gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würden,
2. bei Forschung und Lehre, bei unaufschiebbaren Vor- und Abschlussarbeiten sowie bei unaufschiebbaren Arbeiten zur Behandlung, Pflege und Betreuung von [Personen](#) oder zur Behandlung und Pflege von Tieren an einzelnen Tagen,

wenn dem [Arbeitgeber](#) andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

(3) Wird von den Befugnissen nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch gemacht, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

### Fassung ab 01. Jan 2021

---

### Fassung bis einschl 31. Dez. 2020

(1) - (3) ...

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit ohne Zustimmung des Bundesrates in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG (des Infektionsschutzgesetzes), für Tätigkeiten der [Arbeitnehmer](#) für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen, die über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie in Tarifverträgen vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen. Diese Tätigkeiten müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein. In der Rechtsverordnung sind die notwendigen Bedingungen zum Schutz der in Satz 1 genannten [Arbeitnehmer](#) zu [bestimmen](#).

---

**Fassung bis einschl. 27. März 2020**

(1) - (3) ...